

2/SN-133/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

SCHIFF GESETZENTWURF	
Z	46-GE-0-PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988

Ihre Zahl/Nachricht vom
- -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
27.04.88

Betreff

Entwurf einer Novelle, mit der das
Schrottenkungsgesetz geändert und
seine Geltungsdauer verlängert wird

Dr. Moser

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. März 1988 gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle, mit der das Schrottenkungsgesetz geändert und seine Geltungsdauer verlängert wird, mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

E.A. D. Jantsch

Beilage

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**
from **22.4.88** new

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundswirtschaftskammer**

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom
40.510/3-IV/1/88

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Dr.Rief/Gra

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
26.04.88

Betreff

Entwurf einer Novelle, mit der
das Schrottenkungsgesetz ge-
ändert und seine Geltungsdauer
verlängert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft be-
zieht sich auf die Note des Bundesministeriums für wirt-
schaftliche Angelegenheiten vom 23. März 1988, Zahl
40.510/3-IV/1/88, mit welcher der Entwurf einer Novelle, mit
der das Schrottenkungsgesetz geändert und seine Geltungs-
dauer verlängert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde und
gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Schrottenkungsgesetz läuft, wie die übrigen
sogenannten Wirtschaftsgesetze, am 30. Juni 1988 aus. Die

ab **22.4.88** neue **Fax Nr. 0222/505 7007**
from new

- 2 -

vorliegende Novelle enthält eine Verlängerung der Geltungsdauer - analog den übrigen Wirtschaftsgesetzen - um vier Jahre. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erklärt sich mit der vorgesehenen Verlängerung bis zum 30. Juni 1992 einverstanden.

Gleichzeitig darf die Bundeswirtschaftskammer folgende Änderungen vorschlagen:

1. Erhöhung der Grenzen für sogenannte Kleingießereien

Auf Grund der derzeitigen Bestimmungen des Schrottlenkungsgesetzes unterliegen Unternehmen der Gießereiindustrie, deren jährlicher Zukaufsbedarf 1.200 t überschreitet, der Lenkung. Diese Grenze sollte auf 2.000 t angehoben werden, was zur Folge hätte, daß lediglich die größeren Betriebe der Schrottlenkung unterliegen.

2. Zu Ziffer 2:

Im § 6 Abs.2 vorletzter Satz müßte es heißen: "Ist ein Werkbelieferungshändler nicht mehr Mitglied eines Landesgremiums des Altstoffhandels ..."

3. Zu Ziffer 3:

Die Bundeswirtschaftskammer vertritt die Auffassung, daß der vorgeschlagene Abs.1 des § 17 ersatzlos zu streichen wäre. In einer Zeit, in der nachdrücklich die Entkriminalisierung von Strafbestimmungen in Wirtschaftsgesetzen gefordert wird, kann nicht eine neue Bestimmung in das

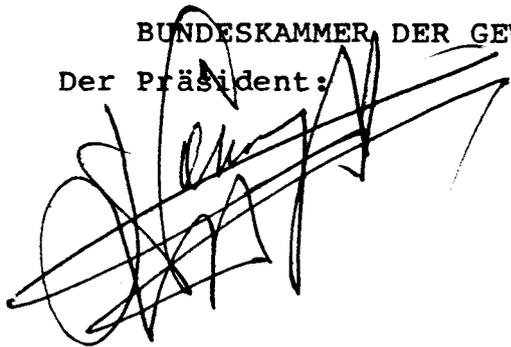
- 3 -

Schrottlenkungsgesetz aufgenommen werden, durch welche Betriebe in unnötiger Weise kriminalisiert werden.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Nationalrat zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT:

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

